

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4

Kiel, 22. Februar 2018

24.1.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden	22
	Ändert LVO vom 31. Januar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3-80	
25.1.2018	IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz – ITJG) – Berichtigung –	22
29.1.2018	Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“	23
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1-11	
31.1.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017	23
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-1	
2.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	24
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
8.2.2018	Landesverordnung zur Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justiz-Verordnung – ITJVO)	24
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2-1	
13.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung	26
	Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 7. Januar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-14	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	27

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden*)
Vom 24. Januar 2018**

Aufgrund des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), und des § 21 Absatz 9 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Januar 2018

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

*) Ändert LVO vom 31. Januar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3-80

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden

Die Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 92, ber. S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Sie tritt mit Ablauf des 27. Februar 2023 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2018 in Kraft.

**IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein
(IT-Justizgesetz – ITJG)
– Berichtigung –**

Das IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein vom 26. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz – ITJG)“.

Kiel, 25. Januar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1-11

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), gebe ich bekannt:

Der Landtag hat dem Antrag der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“ - Drucksache 19/259 (neu) - gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), nicht zugestimmt.

Kiel, 29. Januar 2018

K l a u s S c h l i e
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages
vom 20. Juni 2017**

Vom 31. Januar 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-1

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 13. Oktober 2017 (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (GVOBl. Schl.-H. S. 470) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Kiel, 31. Januar 2018

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung:

Dem Anliegen der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“, der Landtag möge sich bei der Landesregierung für die Ablehnung des Wirtschafts- und Handelsabkommens mit Kanada (CETA) im Bundesrat einsetzen, kann nicht entsprochen werden. Das Abkommen wird von den regierungstragenden Fraktionen unterschiedlich beurteilt. CDU und FDP befürworten das Wirtschafts- und Freihandelsabkommen, während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieses ablehnen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Beurteilung wird sich die Landesregierung bei einer Beschlussfassung im Bundesrat über das CETA-Abkommen, sollte es zu einer solchen kommen, enthalten.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 2. Februar 2018

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 9), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung zur Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik in den
Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justiz-Verordnung – ITJVO)**

Vom 8. Februar 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2-1

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (ITJG) vom 26. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) verordnet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

§ 1

Aufgabenteilung

(1) Bei der Bereitstellung und Betreuung der in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik (IT) wirken die GemIT (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ITJG) und die dezentralen IT-Stellen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe dieser Verordnung zusammen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten. Die sonstigen, sich aus der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und dem für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzip ergebenden, besonderen Belange der Justiz sind zu berücksichtigen und zu schützen.

(2) Die Zuständigkeit der GemIT umfasst insbesondere die Wahrnehmung der folgenden, dem für

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 9), wird wie folgt geändert:

In Tarifstelle 26.1.9 werden die Worte „Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG“ durch die Worte „Bescheinigung nach §§ 7 h, 7 i, 10 f, 10 g, 11 a, 11 b EStG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Justiz zuständigen Ministerium obliegenden, grundlegenden Angelegenheiten:

1. die Entwicklung und Umsetzung der IT-Strategie für die Justiz,
2. die Weiterentwicklung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Vorgaben des IT-Einsatzes in den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
3. die Entscheidung über die grundlegenden Richtlinien der Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
4. die Konzeptionierung von Schulungs- und Testräumen,
5. die übergeordnete Betriebssteuerung,
6. das IT-Service- und das Qualitätsmanagement, das Finanzmittel-, das Dienstleister-, das Risiko-, das Informations- und das Informationssicherheitsmanagement, das Projektmanagement sowie die IT-Architektur und das IT-Controlling,
7. die Vertretung in Länderverbänden und ressortübergreifenden Gremien; das für Justiz zuständige Ministerium kann mit dieser Vertretung auch eine nachgeordnete Verfahrenspfle-

gestelle (§ 3 Absatz 3) alleine, oder die GemIT und eine nachgeordnete Verfahrenspflegestelle gemeinsam, beauftragen,

8. die Regelung der Geschäftsabläufe, insbesondere der IT-Prozesse,
9. die Ausprägung von Rollen-, Kompetenz- und Wissensprofilen,
10. die oberste Fachaufsicht betreffend die Bereitstellung und die Betreuung der IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
11. die Beauftragung der dezentralen IT-Stellen mit der Erledigung operativer Aufgaben im Einzelfall oder im Allgemeinen,
12. alle weiteren übergeordneten Aufgaben, die aus der Bereitstellung und der Betreuung der IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften folgen.

Das Dienstleistermanagement umfasst den Abschluss und die Durchführung von Vereinbarungen mit externen IT-Dienstleistern, insbesondere deren Steuerung und Kontrolle. Eine zentralisierende Beauftragung einzelner dezentraler IT-Stellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit operativen Aufgaben ist möglich.

(3) Die Zuständigkeit der dezentralen IT-Stellen umfasst neben der Anwenderbetreuung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 ITJG):

1. den Betrieb der dezentralen IT-Infrastruktur einschließlich der dezentralen Test- und Schulungsräume,
2. die Erledigung der nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 11, Satz 3 beauftragten, operativen Aufgaben,
3. die Bereitstellung der zur Steuerung externer Dienstleister erforderlichen Informationen sowie die vor Ort erforderliche Überwachung der Leistungserbringung und die Einleitung der sonst erforderlichen Maßnahmen,
4. die sonst erforderliche Unterstützung der GemIT, insbesondere bei der Wahrnehmung der grundlegenden Angelegenheiten,
5. die Bereitstellung und Betreuung von lokalen, eine zentrale Datenhaltung nicht erfordernden Anwendungen.

Übergeordnete Rahmenbedingungen und Vorgaben sind einzuhalten.

(4) Die durch das IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein bereits geregelten Aufgabenteilungen sowie die in § 3 ITJG genannten Regelungen zum Datenschutz und zur Beteiligung von Personalvertretungen bleiben unberührt. Gleiches gilt für die in § 6 Absatz 3 ITJG genannten Vorschriften und die auf dieser Grundlage getroffenen Bestimmungen.

§ 2

Fachverfahrenspflege

(1) Die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften bereitgestellten Fachverfahren (§ 7 ITJG) werden von der GemIT, den dort oder in den dezentralen IT-Stellen nachgeordnet eingerichteten Verfahrenspflegestellen und den für die Anwenderbetreuung und den technischen Betrieb dieser Verfahren zuständigen Funktionseinheiten gemeinsam betreut.

(2) Die Verfahrenspflegestellen (§ 3) und die weiteren in Absatz 1 genannten Funktionseinheiten erledigen die ihnen jeweils durch Beauftragung zugewiesenen operativen Aufgaben. Die Beschreibung und Beauftragung dieser Aufgaben erfolgt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 11, Satz 3.

§ 3

Verfahrenspflegestellen

(1) Für jedes Fachverfahren wird jeweils eine Verfahrenspflegestelle eingerichtet.

(2) Für die elektronische Akte, den elektronischen Rechtsverkehr und die in den Registergerichten und Grundbuchämtern eingesetzten Fachverfahren werden Verfahrenspflegestellen in der GemIT eingerichtet. Gleiches gilt für alle weiteren Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften, für die keine nachgeordneten Verfahrenspflegestellen nach Absatz 3 vorgesehen sind.

(3) Für die in die Linienorganisation überführten Fachverfahren zur Erledigung von fachspezifischen Aufgaben der Gerichte und der Staatsanwaltschaften werden die folgenden nachgeordneten Verfahrenspflegestellen bei den jeweiligen dezentralen IT-Stellen der genannten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet:

1. bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht für das in allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzte Fachverfahren,
2. bei dem Amtsgericht Schleswig für das zur maschinellen Bearbeitung von Mahnverfahren eingesetzte Fachverfahren,
3. bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht für das in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit eingesetzte Fachverfahren,
4. bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein für das in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzte Fachverfahren,
5. bei der Generalstaatsanwaltschaft für das in den Staatsanwaltschaften eingesetzte Fachverfahren.

§ 4

Zusammenarbeit verschiedener Gerichtsbarkeiten

(1) Bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht wird für die Angelegenheiten der IT

der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit eine gemeinsame dezentrale IT-Stelle dieser Fachgerichtsbarkeiten (GeFa) zum Zwecke der Zusammenarbeit eingerichtet. Sie untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten dieses Gerichts. Die fachliche Leitung wird von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts ausgeübt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium.

(2) Über die Aufgaben der nachgeordneten Verfahrenspflegerstellen für das Fachverfahren dieser Gerichtsbarkeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 hinaus übernimmt die GeFa die ihr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, Satz 3 durch Beauftragung zu-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Februar 2018

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

gewiesenen, operativen Aufgaben einschließlich der auf operativer Ebene resultierenden Koordinationsaufgaben. Im Übrigen steht die GeFa den dezentralen IT-Stellen aller Gerichte und Staatsanwaltschaften gleich. Die ihr durch Beauftragung zugewiesenen Aufgaben sind den übrigen dezentralen IT-Stellen der Gerichte der in Absatz 1 genannten Gerichtsbarkeiten entzogen.

(3) Die örtliche Anwenderbetreuung erfolgt jeweils durch die dezentralen IT-Stellen der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit vor Ort.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung*)

Vom 13. Februar 2018

Aufgrund des § 60 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 10 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 597), erhält folgende Fassung:

„ § 10

Nachtdienst und Wechselschichtdienst

(1) Die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung zu berücksichtigen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf sich hierdurch nicht vermindern.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für Beamtinnen und Beamte im Wechselschichtdienst die regelmäßige Arbeitszeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu reduzieren:

Wechselschichtdienst	W o c h e n s t u n d e n s o l l				
	ab 1. März 2018	ab 1. Januar 2019	ab 1. Januar 2020	ab 1. Januar 2021	ab 1. Januar 2022
bis 10 Jahre	41	41	41	41	41
über 10 Jahre	41	40	39	39	38
über 20 Jahre	39	39	38	37	36

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist für den Bereich des Justizvollzugs im Wechselschichtdienst die regelmäßige Arbeitszeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 erst ab dem 1. Januar 2019 zu reduzieren, im Übrigen findet die Tabelle des Absatzes 2 Anwendung.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan mit Bereitschaftszeiten eingesetzt sind,
2. Beamtinnen und Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord

*) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 7. Januar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-14

von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,

3. Beamtinnen und Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafengewache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

(5) Unterbrechungen jeglicher Art und insbesondere jene, welche durch Elternzeit und Beurlaubung entstehen, führen nicht zu einem Verlust bereits angesparter Zeiten im Wechselschichtdienst. Dies gilt auch für unterhältige Teilzeitbeschäftigung. Teilzeitbeschäftigung ab einer Mindesthöhe von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit) ist für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit im Wechselschichtdienst in der

Höhe der jeweiligen individuellen Teilzeitbeschäftigung anzurechnen, Teilzeitbeschäftigung ab einer Höhe von 36 Wochenstunden (durchschnittliche Wochenarbeitszeit) ist voll anzurechnen.

(6) Ist die Anspruchsgrundlage von 10 oder 20 Jahren Tätigkeit im Wechselschichtdienst erreicht, ist bei nachfolgender Teilzeitbeschäftigung ab einer Mindesthöhe von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit) eine anteilige Arbeitszeitermäßigung auf Grundlage der vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit vorzunehmen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Februar 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats (Wahlordnung Landesschulbeirat - LSchBWVO) Vom 29. November 2017 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-223	1/2018	4	1. August 2018
Landesverordnung über Regionalschulen Vom 10. Januar 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-224	1/2018	7	31. Juli 2018

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt